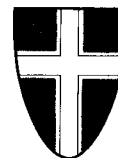


AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-1142-1 und 2/94

Wien, 29. April 1994

Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird;  
Stellungnahme

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31 - 05/19 P4
Datum:	2. MAI 1994
Verteilt	6.5.94

*Dr. Pillmeier*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors

Adresse 1082 Wien, Rathaus

Telefonnummer 40 00-82124

MD-1142-1 und 2/94

Wien, 29. April 1994

Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird;  
Stellungnahme

zu Zl. 13.358/1-III/2/94

An das  
Bundesministerium für  
Unterricht und Kunst

Auf das Schreiben vom 30. März 1994 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 3:

Die in Aussicht genommenen Änderungen dieser Bestimmung (Z 6 bis Z 11 des Entwurfes) sollten unbedingt zum Anlaß genommen werden, auch § 3 erster Satz zu modifizieren. Nach der derzeit geltenden Regelung wird nämlich die Verwendung von Personen mit den in Z 1 bis 5 angeführten Befähigungen auf Bedienstete eingeschränkt, die auf die Dauer dieser Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis stehen, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis

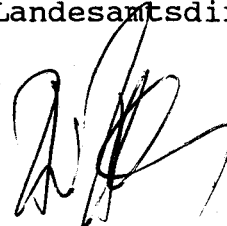
- 2 -

gibt. Diese Einschränkung sollte für Personen, welche die Erfordernisse des § 1 Z 1 bis 3 der Neufassung aufweisen, ersatzlos wegfallen. Es ist nämlich nicht einzusehen, daß diese Bediensteten nicht verwendet werden dürfen, wenn ihr Dienstverhältnis nicht privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich begründet worden ist.

Im übrigen gibt der vorliegende Gesetzentwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen oder Anregungen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Pillmeier  
Obersenatsrat